

Dienstvereinbarung

zwischen der

Hochschule Ravensburg-Weingarten

(nachfolgend: HS RV-W)

und dem

Personalrat der Hochschule Ravensburg-Weingarten

(nachfolgend: Personalrat)

**über die Nutzung von Internet-Diensten und den Einsatz Elektronischer Post
(E-Mail) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten**

Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird im beiderseitigen Bestreben abgeschlossen, das Verfahren der automatisierten Verarbeitung bei der Nutzung von Internet-Diensten zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Hochschule Ravensburg-Weingarten einzuführen und anzuwenden.

Dabei entspricht es der übereinstimmenden Auffassung der Beteiligten, dass alle zulässigen Möglichkeiten genutzt werden sollten, negative Auswirkungen durch den o. a. Einsatz für die Beschäftigten und die Hochschule auszuschließen.

Diese Dienstvereinbarung wird auf der Grundlage von § 73 Abs. 1 i. V. m. § 79 Abs. 3 Nr. 14 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) geschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt den Einsatz von Internet-Techniken (E-Mail, WWW...) an der HS RV-W. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HS RV-W, die die IT-Ressourcen der Hochschule nutzen.

(2) Zusätzliche Vereinbarungen sowie Erweiterungen bestehender Regelungen zur Nutzung von Internet-Diensten unterliegen der gesonderten Beteiligung des Personalrates und des Rechenzentrums.

(3) Bei Gefahr im Verzug, d. h. insbesondere zur Gefahren- bzw. Schadensabwehr, kann das Rechenzentrum zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes, über die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen hinaus, entsprechende Maßnahmen ergreifen (Notstand). Über die eingeleiteten Maßnahmen und deren Dauer sind die Nutzer unverzüglich zu informieren. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2 Private Nutzung der Internet-Dienste und E-Mail

(1) Sofern diese Dienstvereinbarung die private Nutzung von Internet-Diensten und E-Mail zulässt, ist durch den Nutzer ein schriftliches Einverständnis nach Anlage 1 darüber abzugeben, dass die private Nutzung den gleichen Protokollierungen, Auswertungsmöglichkeiten und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt, wie die dienstliche. Willigt der Nutzer nicht ein, ist die private Nutzung von Internet-Diensten und E-Mail grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Inhalte dienstlicher und privater E-Mails sind nach dem Postgeheimnis geschützt und werden von dem Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich nicht gelesen. Zur Abwehr von Viren oder SPAM-E-Mails kann es in besonderen Fällen notwendig sein, dass auch der Inhalt der E-Mails gelesen werden muss.

§ 3 Zugangsberechtigung, Auswertungen, Speicherung

(1) Der Zugriff auf die Daten des Rechenzentrums ist auf die autorisierten Systemadministratoren (Anlage 2) des Rechenzentrums beschränkt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Daten archiviert bzw. kopiert werden.

(2) Auswertungen zu den Daten werden nur zu den in § 6 Abs. 2 genannten Zwecken durchgeführt. Auswertungen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle sind unzulässig. Besteht Anlass auf Verdacht der missbräuchlichen Nutzung der Internet-Dienste durch einen Nutzer zu privaten Zwecken, sind Auswertungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, in vorheriger Abstimmung mit dem Personalrat, zulässig.

(3) Die protokollierten Daten werden bis zu sechs Monate gespeichert und dann gelöscht.

II. Internet-Dienste

§ 4 Nutzung von Internet-Diensten

(1) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben wird bei Bedarf i. S. v. § 1 Abs. 1 die Nutzung von Internet-Diensten ermöglicht. Die gelegentliche private Nutzung der Internet-Dienste wird geduldet und hat vorrangig in den Arbeitspausen zu erfolgen. Der betriebliche Ablauf darf hierdurch nicht gestört werden. Die Nutzung der Internet-Dienste zu kommerziellen oder missbräuchlichen Zwecken ist untersagt.

(2) Die Hochschule behält sich die Sperrung von Internet-Adressen durch zusätzliche Software und Filter vor. Protokolldaten, die hierdurch entstehen, dürfen nicht zu einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle herangezogen werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Das Rechenzentrum unterrichtet mittelbar über die EDV-Beauftragten der Fakultäten bzw. Einrichtungen jeden Nutzer, der Internetdienste nutzt, welche Sicherheitsmaßnahmen er bei der Nutzung eigenständig zu verantworten hat.

(2) Alle bei der Nutzung von Internet-Diensten auftretenden sicherheitsrelevanten Ereignisse, wie z. B. unerklärliches Systemverhalten, Verlust oder Veränderung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung, usw. sind durch den Nutzer unverzüglich einem Systemadministrator des Rechenzentrums oder per E-Mail an rz@hs-weingarten.de mitzuteilen. Eigene Aufklärungsversuche sind zu unterlassen.

§ 6 Protokollierung, Auswertungen, Speicherung von Daten

(1) Beim Zugriff auf die Internet-Dienste werden an den beteiligten Netzkomponenten und Servern automatische Protokollierungen erzeugt. Bei der Nutzung der Internet-Dienste können u. a. folgende personenbeziehbare Daten gespeichert werden:

- IP- Adresse des Rechners (E-Mail und Web-Dienste)
- Benutzername (E-Mail und Web-Dienste)
- Datum und Uhrzeit der Anfrage (Web-Dienste)
- URL der Anfrage (Web-Dienste)
- aufgerufene Datei (Web-Dienste)
- Datum und Uhrzeit des Verbindungsaufbaus zu einem der SMTP, IMAP oder POP –Server (E-Mail)
- in E-Mails enthaltene Viren (E-Mail)
- die E-Mail wurde als (PROBABLY) SPAM klassifiziert (E-Mail)
- Sender und Empfänger einer virenbehafteten E-Mail (E-Mail)
- Größe der transportierten Dateien (E-Mail)

Bei der externen Einwahl über den Kommunikationsserver der Hochschule wird zusätzlich die Telefonnummer, über die der Kommunikationsserver angewählt wird, gespeichert.

Die personenbeziehbaren Daten werden in Log-Dateien verarbeitet.

(2) Die Protokollierung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Fehlersuche sowie zur Schadensabwendung von Hard- und Software. Soweit personenbeziehbare Daten gespeichert werden, ist dies ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlagen zulässig (§ 31 Bundesdatenschutzgesetz).

§ 7 Nutzung von E-Mail

(1) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben wird bei Bedarf i. S. v. § 1 Abs. 1 die Nutzung von E-Mail-Diensten ermöglicht. Hierfür erhält jeder Nutzer eine individuelle dienstliche E-Mail-Adresse. Der Empfang bzw. das Versenden von E-Mails privaten Inhalts wird geduldet, soweit hierdurch der betriebliche Ablauf nicht gestört wird. Der Missbrauch oder die Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

(2) Der Zugriff auf E-Mails ist grundsätzlich nur durch den Empfänger zulässig, soweit diese Dienstvereinbarung keine anderen Regelungen beinhaltet oder die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes dies erfordert.

(3) Der Personalrat und die Hochschule stimmen darin überein, dass E-Mail-Dienste, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere eines anforderungsgerechten und detaillierten Datenschutz- und Sicherungskonzepts, genutzt werden.

§ 8 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Aus Gründen der Datensicherheit dürfen Teilinhalte oder Anlagen von E-Mails durch geeignete Netzkomponenten oder Software unterdrückt werden, die gefährlichen oder verdächtigen ausführbaren Code enthalten (z.B. Dateien mit Erweiterungen *.exe, *.dll, *.com usw.). Der vorgesehene interne Empfänger der E-Mail wird über das Unterdrücken von Teilinhalten bzw. Anlagen von E-Mails unterrichtet.

(2) Der Einsatz von Hard- bzw. Software zur Bekämpfung von SPAM-E-Mails ist zulässig. SPAM-E-Mails, die durch das Mail-Relay der Hochschule aufgrund von Blacklists abgewiesen werden, werden ohne Benachrichtigung des vorgesehenen Empfängers mit einem Hinweis über den Grund der Ablehnung an den Sender zurück gesendet. SPAM-E-Mails, die durch nachgelagerte Filterprogramme als „SPAM“ oder „PROBABLY SPAM“ klassifiziert werden, werden entsprechend ihrer Klassifizierung in der Betreffzeile der E-Mail markiert und an den Empfänger ausgeliefert.

(3) Eingehende E-Mails, die Viren enthalten, werden gelöscht. Der vorgesehene Empfänger wird über die Löschung der E-Mail informiert. Bei E-Mails, die über den HS E-Mail-Server gesendet werden, wird bei einem Virusbefall der Absender benachrichtigt und die Virus-E-Mail gelöscht.

(4) Auf den Rechnern, die die IT-Infrastruktur des Rechenzentrums nutzen, muss eine zusätzliche Überprüfung auf Viren hin stattfinden. Die zu diesem Zweck installierten Prüfprogramme dürfen durch den Nutzer nicht deaktiviert werden.

§ 9 Abwesenheits-/Vertretungsregelung

Sind, für den Fall geplanter oder ungeplanter Abwesenheit des Empfängers, die in den E-Mail-Systemen vorgesehenen Abwesenheitsagenten oder Vertreterfunktionen aktiviert, werden eingehende E-Mails an den angegebenen Vertreter weitergeleitet. Dies gilt auch für eingehende private E-Mails.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Ergänzung, Anpassung, salvatorische Klausel

(1) Werden Vorschriften oder Vorgaben, auf denen in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen erkennbar beruhen, geändert oder aufgehoben (z. B. wegen Weiterentwicklung der Dienste, Änderung entsprechender gesetzlicher Vorgaben oder Vorgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz) prüfen die Parteien, ob Änderungen oder Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung erforderlich sind und bemühen sich um umgehende Anpassung.

(2) Beide Seiten verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls diese Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

(3) Soweit die Vereinbarung durch Rechtsänderungen in Widerspruch zu höherrangigem Recht steht, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen gilt sie unter inhaltlicher Einbeziehung der geänderten Rechtslage fort.

(4) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sind nach dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Wirkungen dieser Vereinbarung gegebenenfalls anzupassen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung durch die Hochschule und den Personalrat in Kraft.
- (2) Eine Kündigung der Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jahres möglich. In diesem Fall nehmen beide Seiten unverzüglich Verhandlungen über die zu ändernden Bestimmungen auf. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung wirken diese Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung, höchstens bis zur Dauer von zwölf Monaten, nach.
- (3) Die Hochschule gibt diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt.

Weingarten, 18. November 2005

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Peter Jany

Personalratsvorsitzender
Johann Härle

Anlage 1

Einverständnis

Ich stimme hiermit zu, dass sich – auch im Falle der privaten Nutzung der Internet- und E-Mail Dienste – die Protokollierungen und Auswertungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen der „Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet-Diensten und den Einsatz Elektronischer Post“ vom 18. November 2005 richten.

Eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung wurde mir überreicht.

Weingarten, _____

Unterschrift

Anlage 2

Liste der autorisierten Systemadministratoren des Rechenzentrums nach § 3 (1) der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet-Diensten und den Einsatz Elektronischer Post (E-Mail) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

- Herr Usadel
- Herr Bittner
- Herr Dorner
- Frau Erdös
- Herr Kirner
- Herr Schneider
- Herr Winkelmann